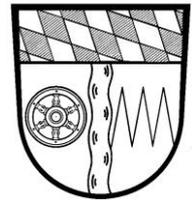




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Wasserrecht

Az: 43 – 6421.01

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Fripa – Papierfabrik Albert Friedrich KG (Fripa) auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen fripa 1, 2, 3 (Grundstück Fl.-Nr. 7506, Gemarkung Miltenberg) und 7 (Grundstück Fl.-Nr. 6850/26, Gemarkung Großheubach) zur Betriebswasserversorgung (Brauchwasserversorgung);

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 04.10.2001, i.d.F. des Änderungsbescheides vom 18.10.2001, Az. 43 – 642 – 01, wurde der Fripa eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen fripa 1, 2, 3 und 7 zur Betriebswasserversorgung (Brauchwasserversorgung) erteilt. Die Fripa beantragte mit Unterlagen vom 06.08.2021 die Erteilung einer neuen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme für die Zeit ab 01.11.2021. Da das wasserrechtliche Verfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, wurden zwischenzeitlich mit Bescheid vom 22.10.2021 und Schreiben vom 20.10.2022 kurzfristige wasserrechtliche Erlaubnisse bis zum 31.12.2022 erteilt. Der Umfang der wasserrechtlichen Erlaubnis soll der wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis von zusätzlich 50.000 m³ pro Jahr für die Zeit der Grundwassersanierung über den Brunnen 1 vom 12.05.2003 angepasst werden. Hierfür wird eine tägliche Wasserentnahmemenge aus den Brunnen 1, 2 und 3 von maximal 550 m³ pro Tag sowie eine Maximalentnahmemenge von 200.000 m³ pro Jahr beantragt. Die maximalen Entnahmemengen aus dem Brunnen 7 von 1.000 m³ pro Tag und 350.000 m³ pro Jahr sollen beibehalten werden. Insgesamt wird, wie bisher, eine Gesamtentnahmemenge aus den Brunnen fripa 1, 2, 3, 4, 5 und 7 von maximal 780.000 m³ pro Jahr beantragt.
2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Die beantragte Grundwasserentnahme von insgesamt maximal 780.000 m³ pro Jahr fällt unter die Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³).

Die Erteilung der beantragten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Zeit nach dem 31.10.2021 stellt ein Neuvorhaben dar. Mithin ist der Anwendungsbereich des § 7 UVPG eröffnet.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgüter durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG dann erforderlich, wenn das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu beachten, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als relevante Kriterien der Vorprüfung kommen hier

- Ziffer 1.1 Größe des Vorhabens
- Ziffer 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- Ziffer 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Wasser
- Ziffer 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes
- Ziffer 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden etc.

in Betracht.

Die Brunnen fripa 1, 2, 3, 4, 5 und 7 werden bereits seit den 1960er Jahren zur Brauchwasserversorgung genutzt. Bislang sind keine negativen Auswirkungen aus der bisherigen Nutzung bekannt. Nachdem die beantragte Gesamtentnahmemenge nicht erhöht wird und die Grundwasserentnahme im gleichen Rahmen stattfindet wie bisher, sind durch die Größe des Vorhabens auch für die künftige Nutzung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Bestehende und zugelassene Nutzungen des Gebietes sowie die Kriterien nach den Ziffern 1.3 und 2.2 werden dadurch ebenfalls nicht nachteilig verändert oder beeinflusst. Der Grundwasserentnahme steht gemäß dem amtlichen Sachverständigengutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 20.10.2022 ein ausreichendes Grundwasserdargebot gegenüber.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter der Anlage 3 ergibt somit, dass durch die beantragten Grundwasserentnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Miltenberg, 09.11.2022
Landratsamt Miltenberg

gez.
Jens Marco Scherf, Landrat
vertr. durch stellv. im Amt
Herrn Oliver Feil